

Objektyp: **Advertising**

Zeitschrift: **Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile**

Band (Jahr): **23 (1976)**

Heft 4

PDF erstellt am: **08.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Im Dienste einer guten Sache

Seit seiner Gründung im Jahre 1954 im Berner Rathaus, die damals von seiten der Bundesbehörden entscheidend gefördert wurde, hat sich der Schweizerische Bund für Zivilschutz mit seinen Sektionen mit Erfolg zielstrebig für den Aufbau des Zivilschutzes, als wichtiges Glied der Gesamtverteidigung, eingesetzt. Der Presse- und Informationsdienst des SBZ war in den Jahren 1957 und 1959 bereits massgeblich an der Aufklärungsarbeit beteiligt, die im Vorfeld der beiden Volksabstimmungen notwendig wurde, als es um die Verankerung des Zivilschutzes im Artikel 22bis in der Bundesverfassung ging. Mitglieder des SBZ arbeiteten auch in den Kommissionen mit, welche die beiden Zivilschutzgesetze behandelten, die dann der Bundesrat mit einer Botschaft an die Bundesversammlung weiterleitete. Aus kleinen Anfängen und mit wenig Mitteln entwickelte sich eine Jahr für Jahr umfassender werdende Aufklärungsarbeit, die, alle Medien und Möglichkeiten nutzend, ihren Teil dazu beitrug, dass die Idee des Zivilschutzes bei Behörden und Bevölkerung immer besser verankert werden konnte. Die Zeitschrift «Zivilschutz»

hat sich in den dreiundzwanzig Jahren ihres Erscheinens aus einem kleinen, nur alle zwei Monate erscheinenden Blatt, zu einer Monatszeitschrift entwickelt, die es mit einem farbigen Umschlag heute auf eine durchschnittliche Auflage von 32 000 Exemplaren bringt.

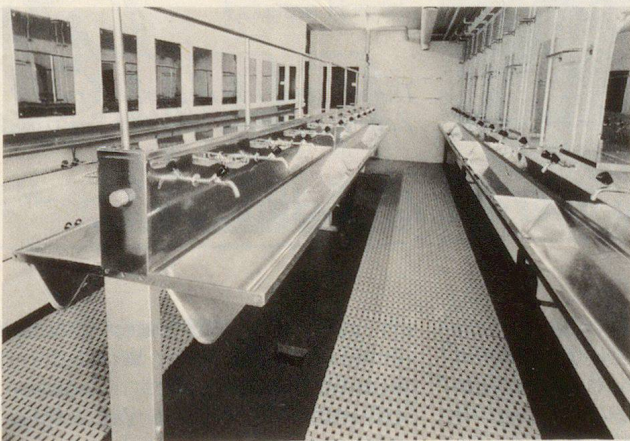
In seiner Tätigkeit wird der SBZ durch Beiträge des Bundes unterstützt, während die Sektionen finanziell die Arbeit des Zentralsekretariats und die Herausgabe der Zeitschrift mittragen und es ermöglichen, dass das Abonnement «Zivilschutz» im Jahresbeitrag der Mitglieder enthalten ist. Es sind aber nicht allein die finanziellen Leistungen, welche für die Tätigkeit des Zentralvorstands und seiner Kommissionen, der Sektionen und ihren Vorständen, entscheidend sind.

Es sind die ungezählten Stunden und Einsätze, die ehrenamtlich und ohne Entschädigung Jahr für Jahr im Dienste der Zielsetzung des SBZ geleistet werden; eine Arbeit, die nicht immer sichtbar ist und leider auch nicht immer gewürdigt wird.

Die Zivilschutzkonzeption und die im Gang befindliche Revision der Zivil-

schutzgesetze macht auf dem Gebiet der Aufklärung für den SBZ weitere Anstrengungen notwendig. Anlässlich der Präsidentenkonferenz von Donnerstag, den 12. Februar, in Bern, die erfreulich gut besucht war, wurden die Teilnehmer eingehend über die Aufgaben auf dem Gebiet der Public Relations für den Zivilschutz orientiert. Es liegt nun an den Sektionen, von diesen Anregungen – die wir in dieser Nummer veröffentlichen – regen Gebrauch zu machen und auch das neue und eindruckliche Ausstellungsmaterial zu benutzen, wie es heute von der Sektion für Information des Bundesamtes für Zivilschutz unentgeltlich zur Verfügung gestellt wird. Es liegt am Schweizerischen Bund für Zivilschutz, dafür zu sorgen, dass seine Arbeit künftig noch mehr rationalisiert und koordiniert wird, um vor allem durch den Einsatz der Sektionen in allen Landesteilen mehr Gewicht zu erhalten und die Kraft seiner Ausstrahlung zu verdoppeln.

Henri Schmitt, Staatsrat
Zentralpräsident Schweizerischer
Bund für Zivilschutz



ALST Glarus-Waschraum

Sanitäre Apparate in Chromnickelstahl.

- Doppelwaschrinne
- Einzelwaschrinne
- Ausgüsse mit Randspülung
- Lavabos
- Spiegel und Tablare
- Klosetts
- Waschtische

SIC AG, 4020 Basel
Wartenbergstrasse 15, Tel. 061 41 97 84

AccuLux

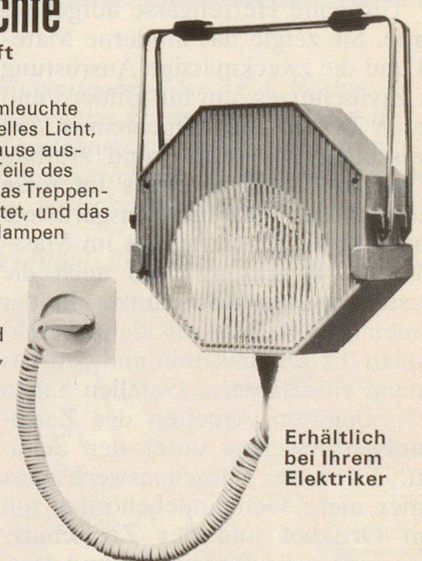
229.–

mit wartungsfreien gasdichten
Nickel/Cadmium-Akkumulatoren
Gewicht nur 1 kg

Notstromleuchte

BZS-Schock-geprüft

Die AccuLux-Notstromleuchte gibt sofort strahlend helles Licht, wenn der Strom im Hause ausfällt. Die wichtigsten Teile des Hauses, der Flur oder das Treppenhaus, sind hell erleuchtet, und das Suchen nach Taschenlampen oder Kerzen entfällt. Die AccuLux-Notstromleuchte kann dann auch als Handleuchte verwendet und dort eingesetzt werden, wo es notwendig ist. Die AccuLux-Notstromleuchte gibt in voll aufgeladenem Zustand für etwa 3 1/2 Stunden Licht.



Erhältlich
bei Ihrem
Elektriker

Generalvertretung

MEXAG

Riedtlistrasse 8, 8042 Zürich
Telefon 01 60 17 69

Depositario e agente esclusivo per la Svizzera di lingua italiana
Dante Bontagnoli, CH-6932 Breganzona
Telefono 091 2 14 45, via Lucino 33